

von ihrer Guts herrschaft und Landesbehörde, dem Domkapitel zu Meissen, ausdrücklich als „Freiheit“ bezeichnet (ut eos e servitute emancipemus et libertati donaremus). Daher nennt der Bischof von Meissen z. B. die Kolonisten aus Flandern, denen er 1154¹⁾ das Dorf Kühren bei Wurzen „zu ewigem und erblichem Besitze“ überließ, sogar „gestrenge Männer“ (strenui viri), die Königin von Böhmen²⁾ andere Einwanderer aus Deutschland nach ihrem Königreiche (1228) „ehrbare Männer“ (viri honesti).³⁾

Bei dem in der Oberlausitz bestehenden bunten Durcheinander von hörigen und freien Dorfbewohnern finden wir nun freilich hundertfünfzig und mehr Jahre später, als generelle Bezeichnung für alle, hier andere Ausdrücke in offiziellem Brauch. König Johann von Böhmen⁴⁾ nennt dieselben (1329) einfach noch Bauern und meint damit keineswegs bloß die damaligen Hufenbesitzer. „Ob ein Bürger [von Görlitz] beklagen wollte unsrer Mannen Gebauern, ist daß derselbe Gebauer komme in die Stadt, der soll antworten in der Stadt vor dem Erbrichter und den vier Bänken“. Schon Karl IV. aber gebraucht 1355⁵⁾ die seitdem in der Oberlausitz lange üblich gebliebene Bezeichnung „arme Leute, die unter ihnen [den adligen Mannen] gefessen und ihnen zu Zins und anderen redlichen Sachen pflichtig sind“. So verkaufte 1443⁶⁾ Nicolaus von Heynitz dem Rathe zu Kamenz alle Gerechtigkeit, die er auf „seinen armen Leuten zu Bernbruch“ besessen hat, desgleichen Peter von Doberstschitz 1481⁷⁾ ein Schock Jahreszins auf seinem Vorwerk und „all seinen armen Leuten und Gebauern“ zu Weißig, Otto von Ewnaw 1406⁸⁾ 3 Mark Zins auf dem Vorwerke und zweien „seiner Leute“ zu Prietitz, Hans von Grünrade 1524⁹⁾ sein Dorf Biehla „mit allen Zu- und Eingehörungen und allen seinen eigenen Leuten, die auf den Gütern sitzen, so zu genanntem Dorfe Biehla gehören“; mit letzterem Ausdruck sollen keineswegs die betreffenden Dorfbewohner, obwohl wahrscheinlich wendische Hörige, als Leibeigene bezeichnet werden. Noch 1497¹⁰⁾ bestätigt König Wladislaus die oben erwähnte Urkunde König Johanns vom Jahre 1329 mit den Worten: „Würde auch ein rittermäßiger Mann oder desselben Armmann mit derer von Görlitz einem oder ihrer armen Leute

1) Cod. dipl. Sax. II. 1. 53.

2) Erben, Reg. boh. I. 346.

3) Ueber die ursprüngliche Freiheit der deutschen Kolonisten in den ehemaligen Slavenländern vergleiche z. B. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 366: „Das Verhältniß dieser Kolonisten war auch in unseren Gegenden kein anderes, als daß ihre Rechte volles Eigenthum begriffen, ihre Güter freie, erbliche Zinsgüter waren“. Meissen, Cod. Siles. IV. 116: „Die Einwanderer waren persönlich frei und der Kauf und Verkauf ihrer Güter ohne Hinderniß“. Ebenso Tzschoppe und Stenzel, Urf.-Samml. 155. Schirrmacher, Beiträge zur Mecklenburg. Gesch. 1875. 120: „Freie Männer mit allen Rechten der Bürger und Ritter“. Vergl. Christ. Meyer, Gesch. d. deutsch. Bauernstandes, „Preuß. Jahrbücher“ 1878. 356.

4) Cod. Lus. 282.

5) Tzschoppe und Stenzel, Urf.-Samml. 571.

6) Cod. dipl. Sax. II. 7. 73.

7) Ebend. 111.

8) Ebend. 34.

9) Ebend. 192.

10) v. Redern, Lusatia diplom. 44.